

## Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 960171

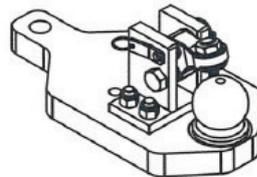
EG-Bauartgenehmigung nach Richtlinie 2009/144/EG, Genehmigungszeichen: e4 D 0077

### 1. Verwendungsbereich und Kennwerte

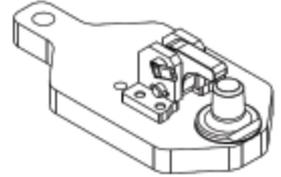
Der Anhängelock vom Typ 960171 wird in zwei Ausführungen (Ausführung 1 mit einer Kupplungskugel 80 und Ausführung 2 mit einem Zugzapfen (Piton-fix)) gefertigt und darf an land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Zugmaschinen nach Richtlinie 2003/37/EG (Geschwindigkeit bis 40 km/h) mit folgenden Kennwerten betrieben werden:

zulässiger D-Wert	[kN]	68,0
zulässige Stützlast	[daN] (kg)	3.000
zulässige Anhängelast	[kg]	30.000
zul. wirksame Baulänge*	[mm]	150

Ausführung 1



Ausführung 2



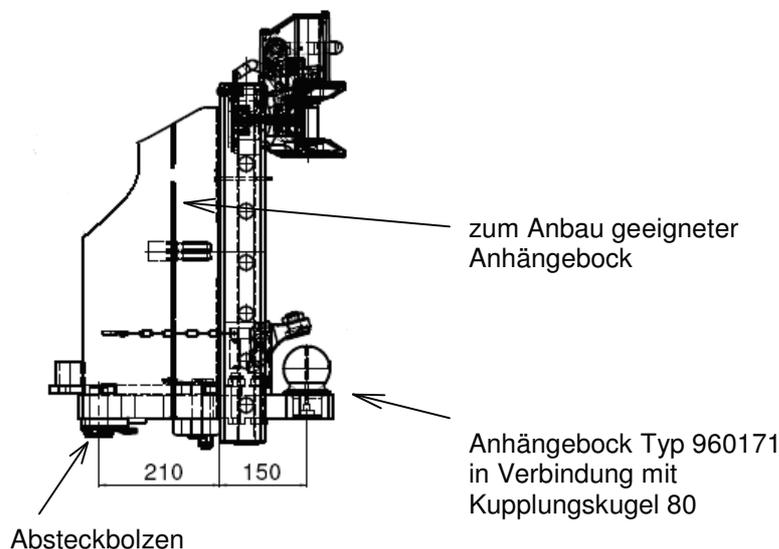
\* Abstand Mitte Kuppelpunkt bis Hinterkante Auflage Anhängelock (Rahmen)

### 2. Montage

Der Anbau des Anhängelocks vom Typ 960171 darf nur in Verbindung mit einem an der Zugmaschine montierten, typpengehörigen und zum Anbau geeigneten Anhängelock verwendet werden. Es sind die Angaben der Montage- und Betriebsanleitungen der verwendeten Einrichtungen zu beachten.

Die wirksame Einbaulänge (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur hinteren Anschlussebene der Anhängelock-Halterung) darf bis 150 mm betragen. Der Absteckbolzen ist mit dem im Lieferumfang des Anhängelocks befindlichen Federstecker zu sichern.

#### Montagebeispiel



### 3. Betrieb

Der angegebene D-Wert erlaubt, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschine von 9 t, die in o.g. Tabelle angegebene Anhängelast. Sie entspricht der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast  $A$  (in t) rechnerisch mit der Formel  $A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$  ermittelt werden. Dabei sind  $D$  (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelocks und  $g$  (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

D-Werte und Anhängelasten können auch mit den Rechenprogrammen unter [www.scharmüller.at](http://www.scharmüller.at) überprüft werden.

Die in Kombination mit dem Anhängelock in Verbindung verwendeten Einrichtungen haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Der Anhängelock in Kombination mit der Kupplungskugel 80 darf nur mit Zugkugellkupplungen 80 der Firma Scharmüller oder anderen bauartgenehmigten Zugkugellkupplungen nach ISO 24347 gekuppelt werden. Die Zugkugellkupplungen müssen eine sichere Aufnahme und Verriegelung sowie die erforderlichen Schwenkwinkel (vertikal / axial  $\pm 20^\circ$ , horizontal  $\pm 60^\circ$ ) gewährleisten.

Der Anhängelock in Kombination mit dem Zugzapfen darf nur mit Zugösen nach ISO 5692-1 oder ISO 20019 gekuppelt werden. Beim Kuppeln von Zugösen nach ISO 20019 ist insbesondere darauf zu achten, dass die axialen und vertikalen Schwenkwinkel von 20 Grad erreicht werden.

Bei horizontaler Stellung von Zugfahrzeug und Anhänger muss sich die gekuppelte Zugkugellkupplung etwa in waagerechter Lage zur Fahrbahn befinden (Winkelabweichung gegenüber der Horizontalen nach oben und unten maximal  $3^\circ$ ), um die betriebsüblichen Schwenkwinkel zwischen Anhängelock und Zugkugellkupplung bzw. Zugöse nicht zu behindern.

#### 4. Wartung und Verschleiß

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben des Niederhalters auf festen Sitz sowie die Sicherungselemente auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen. Der zulässige Verschleiß der Absteckbohrung darf 2 mm (Bolzendurchmesser min. 29,5 mm / Bohrungsdurchmesser max. 31,5 mm) betragen. Das zulässige Verschleißgrenzmaß für die Kupplungskugel 80 beträgt 78,5 mm. Das zulässige Längs- und Seitenspiel zwischen Kupplungskugel und Zugkugellkupplung darf 1 mm, das zulässige Höhenspiel zwischen Kupplungskugel und Niederhalter der Kupplungskugel darf 2 mm betragen. Der zulässige Verschleiß am Zugzapfen darf 2 mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Datum: 18.01.2012  
Aktenzeichen: 960171

